

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 35.

34. Jahrgang.

Dienstag, den 22. März

1887.

Zu Kaiser Wilhelms 90. Geburtsfest.

Deutschlands Dichter, Deutsch-
lands Sänger,
Auf zum Feste, schweigt nicht
länger
Unsern Kaiser zu erfreuen;
Denn die ächten Deutschen Alle
Stimmen ein mit mächt'gem
Schalle:
Glücklich soll der Kaiser sein!

Neunzig Jahre, — welche Gnade
Schenkt ihm Gott auf seinem
Pfade
Durch so manche Trübsal hier;
Bleibet einig mir zur Freude!
Ruft vom Thron er zu uns
heute,
Das ist Deutschlands Glück und
Zier.



Last dies Wort ins Herz uns
schreiben,
Treu soll jeder Deutsche bleiben
Seinem deutschen Vaterland;
Einigkeit sei unsere Wehre,
Bester Schutz für Deutschlands
Ehre
Goldnen Friedens Unterpand.

Mög' ein Tag recht oft wie
heute
Uns zum Segen und zur Freude
Unseres Kaisers kommen noch;
Ja wir ächten Deutschen Alle,
Stimmen ein mit mächt'gem
Schalle:
„Kaiser Wilhelm lebe hoch!“

Erlass,

die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Land-
wehr und Ersatz-Reserve I. Klasse betreffend.

Nach § 18,2 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875, II. Theil hat im Anschlusse an das Musterungsgeschäft die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve I. Cl. stattzufinden.

Mannschaften dieser Kategorien, welche wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse auf Zurückstellung Anspruch machen wollen, haben die bezüglichen Gesuche bei der Behörde ihrer Wohnorte — dem Stadtrathe, Bürgermeister oder Gemeindevorstände — anzubringen.

Von dem Letzteren ist nach erfolgter Prüfung der Gesuche gemäß § 18,1 der Wehrordnung II. Theil eine Nachweisung, aus welcher nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, aufzustellen und an den unterzeichneten Civilvorstehenden der Ersatz-Commission rechtzeitig einzureichen.

Die verstärkte Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg wird alsdann über derartige Gesuche von Mannschaften

aus dem Amtsgerichtsbezirke Löbnitz

den 18. April 1887, von Vormittags 11 Uhr an
im Rathhause zu Löbnitz,

über Gesuche von Mannschaften

aus dem Amtsgerichtsbezirke Eibenstock

den 20. April 1887, von Vormittags 11 Uhr an
in der Eberwein'schen Restauration in Eibenstock,

über Gesuche von Mannschaften

aus dem Amtsgerichtsbezirke Schneeberg

den 25. April 1887, von Vormittags 1/2, 12 Uhr an
im Gasthose zur Sonne in Schneeberg,

über Gesuche von Mannschaften

aus dem Amtsgerichtsbezirke Johanngeorgenstadt

den 27. April 1887, von Mittags 12 Uhr an
im Rathhause zu Johanngeorgenstadt

und über Gesuche von Mannschaften

aus dem Amtsgerichtsbezirke Schwarzenberg

den 30. April 1887, von Vormittags 11 Uhr an
im Bade Ottenstein zu Schwarzenberg

Sitzung halten.

Die getroffenen Entscheidungen, welche endgültig sind und für die im Termine nicht erschienenen Reclamanten für bekannt gemacht gelten, behalten nur bis zum nächsten Klassifikationstermine Gültigkeit.

Schneeberg und Schwarzenberg, am 16. März 1887.

**Die Ersatz-Commission in den Aushebungs-Bezirken
Schneeberg und Schwarzenberg.**

Der Militär-Vorsitzende:

Brachmann, Oberst i. D. und
Landwehr-Bezirks-Commandeur.

Der Civil-Vorsitzende:

Frhr. v. Wirting, Amtshauptm.
St.

Bekanntmachung,

die Verunreinigung der fließenden Wässer betr.

Da der Zustand der fließenden Wässer im amts-hauptmannschaftlichen Ver-
waltungs-Bezirk der getroffenen Anordnungen ungeachtet noch nicht als be-
friedigend bezeichnet werden kann, so sieht sich die unterzeichnete Behörde zu einer
Verschärfung der bisherigen, zuletzt unterm 12. Juni v. J. veröffentlichten Vor-
schriften genöthigt und verordnet deshalb wie folgt:

1)
Das Einwerfen von Asche, Kohlenresten und Schlacken aus den
Feuerungen der Dampfessel, Eisenwerken und Hausöfen, von zerbroche-
nem Thongeschirr, abgenutzten Metallgegenständen, Schutt und Steinen
aus Steinbrüchen, Ziegeleien und Gebäuden, Eisenabfällen, Straßen-
lehricht, Thiercadavern, Sägespähnen, erschöpfter Lohe und ausgebrachter
Farbhölzer, sowie ähnlicher Stoffe,

2)
Das Zuführen nicht geklärter Betriebswässer mit den festen
Abfällen aus Bergwerken und Aufbereitungsanstalten, Hütten- und
Blaufarbenwerken, Gemischen- und Papierfabriken, Holzschleifereien,
Gerbereien, Färbereien und Wollwäschereien, den Schlachthausabgängen
u. s. w. in die fließenden Wässer ist verboten.